



Brüssel, den 24. September 2024
(OR. en)

13736/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0018(NLE)

SCH-EVAL 122
DATAPROTECT 282
COMIX 393

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12299/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Schweden festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Schweden feststellten Mängel, der am 24. September 2024 vom Rat angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2022 wurde Schweden einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2024)340 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Als bewährte Vorgehensweisen gelten insbesondere die Stärkung des Büros der Datenschutzbeauftragten in der schwedischen Polizeibehörde und die Einbindung mehrerer Datenschutzexperten, die mit den Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten; die Einführung des neuen SIEM-Tools, mit dem Anomalien und potenzieller Missbrauch von Systemen, einschließlich des Schengener Informationssystems (SIS), erheblich besser erkannt werden; die Logsystemlösung der schwedischen Migrationsbehörde und die Implementierung der Software „Splunk“ für Logdateiüberprüfungen im nationalen Visa-Informationssystems (N.VIS) sowie die klaren Informationen zum SIS und zum Visa-Informationssystem (VIS) auf der Website der schwedischen Datenschutzbehörde, einschließlich der Links zu den Standardformularen für die Ausübung der Rechte betroffener Personen, die auf den Websites der schwedischen Polizeibehörde und der schwedischen Migrationsbehörde bereitgestellt werden.

1 ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Schweden zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 4 und 7 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Der Rat sollte diesen Beschluss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Schweden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Schweden der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

Datenschutzbehörde

1. sicherstellen, dass die Beschäftigungsbedingungen des Generaldirektors der schwedischen Datenschutzbehörde (*Integritetsskyddsmyndigheten*) die Anforderungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Behörde im Einklang mit Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679³ und Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680⁴ in Bezug auf die Möglichkeit der Versetzung des Generaldirektors erfüllen;
2. die Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 so überarbeiten, dass betroffene Personen ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf auch in den Fällen ausüben können, in denen die schwedische Datenschutzbehörde entschieden hat, dass eine Beschwerde keine weiteren Untersuchungen oder Aufsichtsmaßnahmen nach sich zieht, sowie im Falle einer Verzögerung oder Untätigkeit seitens der Behörde;

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁴ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

3. sicherstellen, dass die schwedische Datenschutzbehörde neben der Polizei regelmäßig auch andere Endnutzer des nationalen Schengener Informationssystems (N.SIS), z. B. die VIS-Behörden, einer Überprüfung unterzieht und dabei u. a. SIS-Ausschreibungen auf der Grundlage einer Logdateianalyse prüft;
4. gewährleisten, dass die schwedische Datenschutzbehörde die anhängige N.SIS-Überprüfung so bald wie möglich abschließt und die Folgeprüfungen des N.SIS innerhalb des nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006⁵ und Artikel 60 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates⁶ vorgeschriebenen Vierjahreszyklus erfolgen;
5. sicherstellen, dass die schwedische Datenschutzbehörde die konsularischen Vertretungen (u. a. die externen Dienstleister) sowie andere N.VIS-Endnutzer (z. B. Strafverfolgungsbehörden) regelmäßig einer Überprüfung unterzieht und dabei u. a. VIS-Dossiers auch auf der Grundlage einer Logdateianalyse prüft;
6. dafür sorgen, dass die schwedische Datenschutzbehörde auch das Verfahren für die Visumerteilung und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten im N.VIS durch die Polizei an den Außengrenzübergangsstellen prüft;
7. sicherstellen, dass die schwedische Datenschutzbehörde die Folgeprüfungen des N.VIS innerhalb des nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008⁷ und Artikel 8 Absatz 6 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates⁸ vorgeschriebenen Vierjahreszyklus durchführt;

Schengener Informationssystem

8. sicherstellen, dass das N.SIS-Datenrettungszentrum eingerichtet und so bald wie möglich in Betrieb genommen wird;
9. gewährleisten, dass der Grund oder Zweck der individuellen N.SIS-Abfrage vom Nutzer anzugeben ist und in den SIS-Logdateien erfasst wird;
10. sicherstellen, dass die schwedische Polizeibehörde eine Regelung für ihre Computer und Datenbanken einführt, die die regelmäßige Änderung des Passworts (PIN-Code) vorsieht;
11. sicherstellen, dass die Leitlinien der schwedischen Polizeibehörde für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auch den möglichen Missbrauch personenbezogener Daten durch Bedienstete einschließen und in solchen Fällen angewandt werden, beispielsweise in Bezug auf das Verfahren für Meldungen bei der schwedischen Datenschutzbehörde;

⁵ ABI. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

⁶ ABI. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

⁷ ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

⁸ ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

12. gewährleisten, dass die schwedische Polizeibehörde die Datenwiederherstellung aus dem N.SIS-Backup regelmäßig testet und diese Tests dokumentiert;

Visa-Informationssystem

13. sicherstellen, dass so bald wie möglich an einem weiter entfernten Ort ein Notfallstandort für die Wiederherstellung des N.VIS (Ausweichstandort) eingerichtet wird;
14. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsbehörde verstärkt allgemeine Datenschutzschulungen durchführt, ihr gesamtes Personal zur Teilnahme verpflichtet und auch in den von den Konsularbediensteten vor der Entsendung zu absolvierenden Schulungen ein spezifisches Modul zum Datenschutz vorsieht;
15. dafür sorgen, dass die Zuständigkeiten der schwedischen Migrationsbehörde und der schwedischen Polizeibehörde bezüglich der Erteilung von Visa an der Grenze geklärt und förmlich festgelegt werden, z. B. in einer Vereinbarung;
16. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsbehörde eine Regelung für ihre Computer und Datenbanken einführt, die die regelmäßige Änderung des Passworts (PIN-Code) vorsieht;
17. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsbehörde mit der schwedischen Datenschutzbehörde klärt, welche Arten von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Meldepflicht unterliegen;
18. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsbehörde und die schwedische Polizeibehörde so bald wie möglich die technische Lösung finalisieren, mit der die Visumerteilung durch die Grenzpolizei in das N.VIS integriert wird, damit die schwedische Polizeibehörde die betreffenden Visa-Dossiers auch im N.VIS registrieren kann;

Informationspolitik und Rechte betroffener Personen

19. sicherstellen, dass die schwedische Datenschutzbehörde auf ihrer Website Informationen zum SIS und zum VIS so bereitstellt, dass diese für Personen ohne Schwedischkenntnisse genauso leicht zugänglich sind wie für Personen, die Schwedisch sprechen;
20. dafür sorgen, dass die schwedische Polizeibehörde auf ihrer Website ein Standardformular für Anträge betroffener Personen auf Löschung oder Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten bereitstellt;
21. sicherstellen, dass die schwedische Polizeibehörde in ihren Musterantworten darauf hinweist, dass betroffene Personen Beschwerde bei der schwedischen Datenschutzbehörde einreichen können;
22. gewährleisten, dass die schwedische Datenschutzbehörde und die örtlichen Polizeibezirke, einschließlich der Grenzübergangsstellen an Flughäfen, über gedrucktes Informationsmaterial zum SIS und zu den Rechten betroffener Personen verfügen, das für die Öffentlichkeit bestimmt ist;
23. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsbehörde auf ihrer Website Informationen zum VIS und zu den Rechten betroffener Personen auf leicht zugängliche Weise bereitstellt;

24. dafür sorgen, dass die internen Leitlinien der schwedischen Migrationsbehörde über die Wartung des VIS in Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen der Verantwortliche sich weigern kann, aufgrund des Antrags einer betroffenen Person tätig zu werden, umfassend mit Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen;
25. sicherstellen, dass die Antworten der schwedischen Migrationsbehörde auf Ersuchen betroffener Personen Informationen über alle den Betroffenen auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe enthalten;
26. sicherstellen, dass die Websites der schwedischen Konsulate und Botschaften sowie die Websites der externen Dienstleister Informationen zum VIS sowie hinreichende Informationen über die Rechte der betroffenen Personen enthalten;
27. gewährleisten, dass die schwedische Datenschutzbehörde und die Grenzübergangsstellen über gedrucktes Informationsmaterial zum VIS und zu den Rechten betroffener Personen verfügen, das für die Öffentlichkeit bestimmt ist;
28. sicherstellen, dass im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung von Notfallvisa an den Außengrenzen, z. B. am Flughafen Stockholm Arlanda, zusätzlich zu den im Antragsformular für ein Notfallvisum enthaltenen Informationen auch ohne konkrete Nachfrage Informationen über die Rechte und Rechtsbehelfsmöglichkeiten betroffener Personen im Zusammenhang mit dem VIS bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*
